# Vereinbarung

zwischen

der Gemeinde Grävenwiesbach, Bahnhofsweg 2a, 61279 Grävenwiesbach

vertreten durch

den Gemeindevorstand, nachfolgend

**- Gemeinde—** genannt

und

dem Hochtaunuskreis, Ludwig-Erhard-Anlage 1-5, 61352 Bad Homburg v.d.Höhe
vertreten durch

den Kreisausschuss, nachfolgend

**- Hochtaunuskreis—** genannt

## I. Allgemeines

### § 1
### Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Gemeinde und der Hochtaunuskreis kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse die Ortsdurchfahrt Grävenwiesbach/ Hundstadt K 760 Hauptstraße im Streckenabschnitt von NK 5616 012 nach NK 5616 0053 von km 0,000 nach km 0,330 als Gemeinschaftsmaßnahme auszubauen bzw. zu sanieren.

(2) Art und Umfang der Maßnahme werden wie folgt beschrieben:

*a. Ausbau der Fahrbahn zwischen den Bordsteinen durch den Hochtaunuskreis,*
*b. Ausbau- Sanierung der Gehwege durch die Gemeinde und*
*c. Sanierung der Wasserleitungen einschließlich Hausanschlüsse durch die Gemeinde.*
*d. Sanierung maroder Haus-Kanalanschlüsse durch die Gemeinde*

(3) Grundlage des Vertrags sind das Hessische Straßengesetz (HStrG), die Ortsdurchfahrtsrichtlinien und die sonst für Hessen Mobil geltenden Vorschriften und Richtlinien.

## § 2
## Durchführung der Baumaßnahme

(1) Die Gemeinde führt die Gemeinschaftsmaßnahme im Benehmen mit dem Hochtaunuskreis durch. Die Gemeinde ist für die gesamte Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig.

(2) Nach Fertigstellung der Planung und vor Beginn der Umsetzung ist dem Hochtaunuskreis die Kostenberechnung vorzulegen. Übersteigt der Anteil des Hochtaunuskreises einen Betrag von 500.000,00 € brutto, ist die Zustimmung des Hochtaunuskreises vor Umsetzung der Maßnahme einzuholen.

(3) Sofern für die Maßnahme weitere behördliche Zustimmungen, Erlaubnisse, Genehmigungen oder privatrechtliche Zustimmungen Dritter erforderlich werden, sind diese seitens der Gemeinde einzuholen und dem Hochtaunuskreis vorzulegen.

(4) Gegebenenfalls notwendiger Grunderwerb wird durch den jeweiligen Baulastträger durchgeführt. Die Gemeinde verpflichtet sich zum Ende der Maßnahme bei durchgeführter Neuordnung der Grundstücke vorzunehmen.

(5) Die Vergabe erfolgt aus bautechnischen Gründen grundsätzlich nur an einen Auftragnehmer. Die Gemeinde vergibt im Einvernehmen mit dem Hochtaunuskreis im Auftrag und auf Rechnung vom Hochtaunuskreis somit auch die Arbeiten für die Straßensanierung sowie die Gehweg-, Kanal- und Trinkwasserleitungsarbeiten. Der Hochtaunuskreis erhält eine Durchschrift des Zuschlagsschreibens.

(6) Die Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung erfolgt unter Beachtung der VOB/A, VOB/B, Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB), Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (ZVB/E-StB), Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien sowie sonstige Vorgaben für den Hochtaunuskreis.

(7) Für die Rechnungslegung beim Hochtaunuskreis sind folgende Unterlagen notwendig und durch die Gemeinde zur Verfügung zu stellen:

a. diese Vereinbarung (liegt im Original dem Hochtaunuskreis vor),
b. Vergabevermerk in Kopie,
c. Vermerke aller Besprechungen zw. dem Hochtaunuskreis und der Gemeinde,
d. Rechnung von der Gemeinde an den Hochtaunuskreis,
e. nachvollziehbare Berechnung der Kostenteilungen,
f. Rechnungen der Firmen mit Zahlungsnachweis,
g. Nachträge und
h. Aufmaße

(8) Folgende Teile der Baumaßnahme, die eindeutig abtrennbar sind, werden im Auftrag und für Rechnung für den Hochtaunuskreis vergeben:

Los Sanierung der Fahrbahn zwischen den Bordsteinen

(9) Folgende Teile der Baumaßnahme, die eindeutig abtrennbar sind, werden im Auftrag und für Rechnung für die Gemeinde Grävenwiesbach vergeben:

Los Erneuerung der Nebenanlagen (Gehwege), Einbau einer neuen Hauptwasserleitung, Rück- und Umbau eines Schieberschachtes, Erneuerung maroder Haus-Kanalanschlussleitungen.

(10) Den beauftragten Bediensteten vom Hochtaunuskreis sowie dessen Vertretern von Hessen Mobil ist jederzeit Zutritt zur Baustelle zu gestatten. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten, soweit Belange des Hochtaunuskreises bezüglich der bautechnischen Abwicklung und der Verkehrssicherheit betroffen sind.

## § 3
## Abnahme und Mängelbeseitigung

(1) Nach Fertigstellung der Maßnahme findet eine gemeinsame Abnahme durch die Gemeinde und den Hochtaunuskreis statt. Die Prüfergebnisse (Nachweise der Verdichtung über dem Leitungsgraben, Asphaltkontrollprüfungen etc.) von den Versorgungsunternehmen sind vorher der Gemeinde/ dem Hochtaunuskreis vorzulegen. Über die Abnahme wird eine Niederschrift gefertigt, in die etwaige Vorbehalte wegen festgestellter Mängel und die Verjährungsfristen für Mängelansprüche nach VOB/B § 13 gegenüber dem Auftragnehmer aufgenommen werden. Bei Feststellung wesentlicher Mängel findet nach deren Beseitigung eine endgültige Abnahme statt. Bei der Abnahme ist der Gemeinde/ dem Hochtaunuskreis jeweils ein Bestandsplan (mit Eintragung aller Leitungen etc. in digitaler Form [dwg-/dxf-Format]) zu übergeben.

(2) Mit erfolgreicher Abnahme der Maßnahme geht die Verkehrssicherungspflicht für den Baulastbereich der K 760 wieder an den Hochtaunuskreis über.

(3) Vor Ablauf der Verjährungsfristen erfolgt eine gemeinsame Begehung mit Vertretern der Gemeinde / des Hochtaunuskreises. Die Gemeinde überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend, und zwar auch namens des Hochtaunuskreises, wenn sie gemäß § 2 Abs. 2 die Maßnahme in deren Auftrag vergeben hat. Nach Übergabe der Bauteile an den Hochtaunuskreis (§ 13) teilt dieser der Gemeinde etwa auftretende Mängel unverzüglich mit.

## II. Kostenverteilung

### § 4
### Kosten der Fahrbahnen, Gehwege und Parkbuchten

(1) Der Hochtaunuskreis trägt die Kosten für den Ausbau der Fahrbahn und evtl. Einrichtungen für den Radverkehr.

(2) Die Gemeinde trägt die Kosten für den Bau der Gehwege einschließlich der Bordanlagen, für die Sanierung der Wasserversorgung und Sanierung der maroden Haus-Kanalanschlussleitungen.

### § 5
### Oberflächenentwässerungsanlagen

(1) Fahrbahn, Gehwege, Parkflächen und der sonstige Straßenkörper in der Ortsdurchfahrt werden wie seither über die Straßeneinläufe und Anschlussleitungen in den gemeindlichen Mischwasserkanal entwässert. Werden Anschlussleitungen und Straßeneinlaufschächte geändert, so gehen diese zu Lasten des Hochtaunuskreises, sofern keine andere vertragliche Regelung besteht.

(2) Seitens der Gemeinde ist sicherzustellen, dass während und nach Beendigung des Umbaus die ordnungsgemäße Entwässerung der Straßenanlagen gewährleistet ist. Für geänderte und neu errichtete Entwässerungseinrichtungen sind Videobefahrungen durchzuführen und vor Abnahme dem Hochtaunuskreis vorzulegen.

(3) Die Gemeinde verpflichtet sich unwiderruflich, das Straßenabwasser unentgeltlich in die Kanalisation aufzunehmen und schadlos abzuführen sowie die Kanalisationsanlage einschließlich der Kontrollschächte, der Einlaufschächte und der Zuleitung zum Kanal ordnungsgemäß zu unterhalten. Diese Verpflichtung umfasst nicht die Erneuerung der Anlage, wenn sie abgängig ist.

(4) Die Kontrollschächte der bestehenden Kanalisation werden an die neuen Höhen angeglichen und die Schachtabdeckungen erneuert. Die Kosten hierfür tragen der Hochtaunuskreis und die Gemeinde je zur Hälfte.

(5) Vorstehende Vereinbarung ersetzt nicht einen etwa notwendigen Gestattungsvertrag über die Straßenbenutzung.

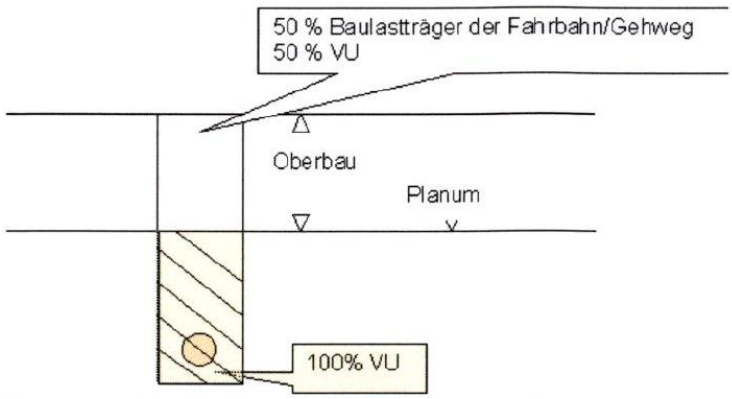
### §6
### Änderung von Versorgungs- und sonstigen Leitungen

(1) Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen gemeindlicher Versorgungsleitungen hat die Gemeinde durchzuführen, zu überwachen und abzurechnen. Sie haben auch die Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- und sonstigen Leitungen Dritter zu veranlassen, soweit sie gegen diese Rechte geltend machen kann. Die Durchführung der notwendigen Änderungen oder

Sicherungen anderer Versorgungs- oder sonstiger Leitungen veranlasst das betreffende Versorgungsunternehmen. Die Gemeinde ist ausdrücklich befugt, etwaige Rechte des Landes gegenüber einem Ver-, Entsorgungs- oder Telekommunikationsunternehmen auszuüben.

(2) Die Kosten für die Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 trägt die Gemeinde. Bei gleichzeitiger Durchführung der Leitungsarbeiten werden die Kosten für die Aufbruch- und Wiederherstellungsarbeiten des Fahrbahnoberbaus zwischen der Gemeinde und dem Hochtaunuskreis hälftig geteilt. Die Kosten für Leitungsarbeiten unterhalb des Fahrbahnoberbaus (Planum) trägt die Gemeinde.

Systemskizze dient nur zur Erläuterung (Maße sind nicht Vertragsbestandteil):




(3) Die Kostenregelung für die Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- und sonstigen Leitungen richtet sich nach den bestehenden Verträgen sowie den allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

(4) Die Benutzung von Straßengrundstücken im Eigentum des Hochtaunuskreises für gemeindliche Leitungen ist durch einen Straßenbenutzungsvertrag gesondert zu regeln. Hierzu sind die neuen Bestandspläne bei dem Hochtaunuskreis vorzulegen.

## §7
## Baustelleneinrichtung, Verkehrs- und Beweissicherung sowie Vermessungsleistungen

Die Kosten für Baustelleneinrichtung und –räumung, die Verkehrssicherung sowie für die Beweissicherung werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen dem Hochtaunuskreis und der Gemeinde geteilt. Gleiches gilt für anfallende Vermessungskosten durch Bestandsvermessung, Grenzanzeigen während der laufenden Baumaßnahme sowie Grenzfeststellungen nach Abschluss der Baumaßnahme.

## §8
## Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

Die Kostenregelung für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen richtet sich nach § 5b StVG.

## §9
## Baugrunduntersuchungen

Kosten für erforderliche Baugrunduntersuchungen werden dem jeweiligen Straßenbaulastträger zugeordnet und von diesem getragen. Hierbei anfallende allgemeine Kosten werden anteilig nach den Kostenanteilen berechnet.

## §10
## Zufahrten und Zugänge

Die Kosten für die Angleichung von vorhandenen Zufahrten und Zugängen werden von der Gemeinde getragen, soweit sie nicht die Anlieger zu tragen haben.

## § 11
## Verwaltungskosten (Planung)

(1) Der Hochtaunuskreis erstattet der Gemeinde für alle ihr entstehenden Kosten und Aufwendungen (Verwaltungs- und Planungskosten) einen Pauschalbetrag. Verwaltungs- bzw. Ingenieurleistungen (Planungs- und Bauüberwachungsleistungen) werden in Höhe folgender pauschalen Ansätze auf Basis der Baukosten, die die Gemeinde für den Hochtaunuskreis gebaut hat, erstattet:

| | |
|---|---|
| Ausschreibung, Vergabevorschlag und Vergabe | 1,75 v.H. des Baukostenwertes |
| Übergeordnete und örtliche Bauüberwachung | 4,5 v.H. des Baukostenwertes |
| Abrechnung inkl. Dokumentation | 2,0 v.H. des Baukostenwertes |

(2) Insgesamt erstattet der Hochtaunuskreis hierfür 8,25% des für den Hochtaunuskreis nach der Schlussrechnung ermittelten Baukostenwertes (brutto) an die Gemeinde.

## § 12

## Zahlungspflicht und Abrechnung

(1) Die Gemeinde und der Hochtaunuskreis verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung jeweils auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.

(2) Die Abrechnung und Prüfung der Kosten für den Straßenausbau obliegt gemäß § 1 Abs. 2a bis c der Verwaltungsvereinbarung der Gemeinde Grävenwiesbach. Die Auszahlung der auf den Hochtaunuskreis entfallenden Kostenanteile (Abschlags- und Schlusszahlungen) erfolgt nach Anforderung durch die Gemeinde im Wege der Direktzahlung durch den Hochtaunuskreis unmittelbar an das ausführende Bauunternehmen.

(3) Der Hochtaunuskreis verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen. Die von dem Hochtaunuskreis an die Gemeinde zu zahlenden Rechnungsbeträgen werden 6 Wochen nach Anforderung fällig. Soweit der Hochtaunuskreis gegenüber der Gemeinde mit der Leistung von Abschlagszahlungen oder der Erstattung abgerechneter Kosten in Verzug gerät, hat der Hochtaunuskreis Verzugszinsen zu zahlen; die Höhe der Zinsen richtet sich nach § 288 BGB.

(4) Soweit Bauarbeiten im Auftrag und auf Rechnung des Hochtaunuskreises vergeben sind, werden die Rechnungen von der Gemeinde geprüft, festgestellt und an den Hochtaunuskreis zur Zahlung weitergeleitet. Die Gemeinde ist berechtigt, fällige Zahlungsverpflichtungen des Hochtaunuskreises aus der Baumaßnahme zu erfüllen, wenn dies im Interesse der Gemeinschaftsmaßnahme erforderlich ist.

# III. Sonstige Regelungen

## § 13

## Baulast nach Fertigstellung

(1) Die Straßenbaulast an den fertig gestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Es besteht Übereinstimmung, dass die Baulast an der Fahrbahn dem Hochtaunuskreis und an den Gehwegen der Gemeinde obliegt.

(3) Nach Fertigstellung der gemeinschaftlichen Baumaßnahme oder abgeschlossener Teile davon übergibt die Gemeinde dem Hochtaunuskreis die in dessen Baulast stehenden Straßenteile.

## § 14
## Schlussvermessung, Bestandsunterlagen

(1) Nach Fertigstellung der Baumaßnahme erfolgt auf Veranlassung der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Hochtaunuskreis eine Schlussvermessung und Kartierung des neuen Zustands nach Lage und Höhe. Die Schlussvermessung ist dem Hochtaunuskreis in digitaler Form (pdf, dwg und dxf) vorzulegen.

(2) Die neuen Eigentumsgrenzen werden entsprechend den Baulastgrenzen festgelegt.

(3) Die Bestandsunterlagen für die K 760 werden von der Gemeinde angefertigt und an den Hochtaunuskreis übergeben.

## § 15
## Änderung und Ergänzung der Anlage

(1) Die Gemeinde hat vor jeder Änderung oder Erneuerung der von ihr zu unterhaltenden Teile, welche sich auf die Kreisstraße auswirken, die Zustimmung des Hochtaunuskreises einzuholen. Das gilt auch für Unterhaltungsmaßnahmen, die sich auf die Kreisstraße sowie deren Verkehr auswirken.

(2) Im Falle der Sperrung, Änderung oder Einziehung der Kreisstraße bestehen keine Ansprüche gegen den Hochtaunuskreis.

## § 16
## Schriftform

(1) Die Vereinbarung wird 2-fach gefertigt. Die 1. Ausfertigung ist für die Gemeinde bestimmt, die 2. Ausfertigung verbleibt bei dem Hochtaunuskreis.

(2) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

## § 17
## Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die betreffende Bestimmung durch eine andere, dem Vereinbarungszweck entsprechende Regelung zu ersetzen.

## § 18
## Schlussbestimmungen

Bei Streitigkeiten aus dieser Verwaltungsvereinbarung wird der Gerichtsstand Frankfurt am Main festgesetzt.

| | |
|---|---|
| Für die Gemeinde: | Für den Hochtaunuskreis: |
| Grävenwiesbach, den | Bad Homburg v.d.Höhe, den |
| _____ | _____ |
| Tobias Stahl<br>Bürgermeister | Ulrich Krebs<br>Landrat |
| _____ | _____ |
| Lothar Stöckmann<br>Erster Beigeordneter | Thorsten Schorr<br>Erster Kreisbeigeordneter |

**Übersichtslageplan:**

